



Satzung bürgerforumwitten

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

Die unabhängige Wählergemeinschaft trägt den Namen bürgerforumwitten und tritt ausschließlich im Gebiet der Stadt Witten und des Ennepe-Ruhr-Kreises auf.

Der Sitz der Wählervereinigung bürgerforumwitten ist Witten, die Anschrift der Wählervereinigung bürgerforumwitten ist die Adresse der/des jeweiligen Vorsitzenden sowie des Fraktionsbüros.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Das bürgerforumwitten versteht sich als Alternative zu den anderen Wittener kommunalpolitisch aktiven Organisationen. Es unterliegt keinem landes- bzw. bundespolitischen Zwang. Die Gründung des bürgerforumwitten ermöglicht den Bürger*innen im Rat der Stadt Witten und im Kreistag EN durch parteiunabhängige Repräsentant*innen politisch vertreten zu werden, deren Ziel ausschließlich eine vernunft- und sachbezogene Politik mit enger Bindung an die Bürger*innen ist.

Das bürgerforumwitten hat den Wunsch, die ethnischen, religiösen und geschlechtlichen Verhältnisse in der Gesellschaft abzubilden. Dieser Wunsch wird aktiv verfolgt, indem wir eine Frauenquote bei allen Gremien, Foren und Wahlen von mindestens 50% anstreben. Wird ein Frauenplatz nicht besetzt, so wird nachgerückt (Reißverschlussverfahren).

Das bürgerforumwitten will diese Ziele auch zusammen mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren, u.ä. umsetzen als Ausdruck Direkter Demokratie.

Das bürgerforumwitten kann zu einzelnen Schwerpunkten und Themen jeweils ein Forum bilden: z.B. Verkehr, Klima, Kultur, Frauen, Stadtplanung.

Durch eine Mitarbeit interessierte/r Bürger*innen in einem solchen Forum sollen die Bürger*innen enger in eine vernunft- und sachbezogene Politik eingebunden werden, wobei für eine solche Mitarbeit in einem Forum eine Mitgliedschaft im bürgerforumwitten nicht notwendigerweise Voraussetzung ist. Jedes Forum soll eine*n Sprecher*in bestimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des bürgerforumwitten kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen des bürgerforumwitten identifiziert und der vorliegenden Satzung die Zustimmung auf der Beitrittserklärung gibt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des neuen Mitglieds in das bürgerforumwitten. Über sie entscheidet der Vorstand per Mehrheitsbeschluss.



Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein ordnungsmäßig ausgefüllter Aufnahmeantrag, welcher unterschrieben beim Bürgerforumwitten vorliegt. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme von Mitgliedern in das Bürgerforumwitten schriftlich. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung. Sie muss zu ihrer Wirksamkeit dem Vorstand bis zum jeweils Monatsersten eines Quartals (01.01./01.04./01.07./01.10.) zugegangen sein.

Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des letzten Tages des Quartals. Eine Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied massiv gegen diese Satzung oder die Interessen des Bürgerforumwitten handelt und der Vorstand einen Ausschluss mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 beschließt. Der Vorstand kann den Ausschluss für den Fall extremistischer Betätigung, sowohl in rechter als auch linker Richtung, mit sofortiger Wirkung beschließen. In beiden Fällen kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Widerspruch gegen den Ausschluss einlegen. Es ist dann eine Entscheidung über den Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung herbeizuführen, wobei diese spätestens ein halbes Jahr nach dem Ausschluss einzuberufen ist. Zur Bestätigung des Ausschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Organe des Bürgerforumwitten

Organe des Bürgerforumwitten sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem stellvertr. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftführer*in
4. der/dem Schatzmeister*in
5. 4 stimmberechtigte Beisitzer

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, daneben wird ein aus bis zu fünf Personen bestehender Beirat gebildet, der möglichst aus den Sprecher*innen der Foren besteht.

Darüber hinaus ist der/die Vorsitzende der Fraktion als Verbindungsperson beratendes Mitglied im Vorstand. Legt ein gewähltes Vorstandsmitglied das Amt nieder oder wird es abgewählt, so muss bei der ersten darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

Der Vorstand hat anfallende Aufgaben des Bürgerforumwitten durchzuführen.



Der Vorstand legt nach jeder personellen Veränderung im Vorstand in einem Aufgabenteilungsplan die Verantwortung für die anfallenden Aufgaben fest. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Bürgerforum Witten nach außen erfolgt durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstands, wobei eine*r der/die 1. oder stellvertretende*r Vorsitzende*r sein muss.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Es wird unterschieden zwischen 1. der ordentlichen Mitgliederversammlung und 2. der außerordentlichen Mitgliederversammlung

6.1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen (Jahreshauptversammlung). Sie ist innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen. Als Geschäftsjahr zählt das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Für Mitgliederversammlungen gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und zur Durchführung von Wahlen eine Wahlleitung. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, soweit sie schriftlich 7 Tage vor dem Versammlungstermin eingegangen sind und von 10 weiteren Mitgliedern unterzeichnet sind. In der Mitgliederversammlung gibt der Vorstand einen Arbeitsbericht, die/der Schatzmeister*in einen Kassenbericht und der/die Revisor*innen den Kassenprüfungsbericht, damit durch die Versammlung eine Entlastung des Vorstands erfolgen kann. Ansonsten richtet sich der Versammlungsablauf nach der vorgelegten Tagesordnung.

Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen werden in der Regel dann einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Einladung, Tagesordnung und Fristen entsprechen dem vorstehend Genannten.

6.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Verlangt 1/3 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich und mit den erforderlichen Unterschriften der/dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten. Die geforderte Versammlung muss dann spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ersuchens durch den Vorstand durchgeführt werden. Sollte die/der 1. Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so hat ihre/seine Vertretung die Versammlung spätestens 1 Woche nach Fristablauf anzusetzen. Im Übrigen gelten die Vorschriften bezüglich der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Wahlen

Die Kandidat*innen des bürgerforumwitten für die Kommunalwahlen (Stadtrat und Kreistag) werden durch eine gesonderte Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) in freier, gleicher und geheimer Wahl bestimmt. Bei allen übrigen durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen kann auf Antrag Akklamation stattfinden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen müssen auf Antrag eines Mitgliedes geheim stattfinden. Die während der Versammlung anwesenden Mitglieder können Wahlvorschläge unterbreiten.

Das Wahlprogramm des bürgerforumwitten wird von den Mitgliedern der Fraktion und dem Vorstand erarbeitet und den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung zur Diskussion und Abstimmung vorgestellt.

§ 8 Kassenführung

Der/die Schatzmeister*in ist für die Kassenführung des bürgerforumwitten verantwortlich. Die Grundsätze der einfachen Buchführung sind hierbei zu beachten. Über Art und Umfang der Ausgaben beschließt der Vorstand.

Der/die Schatzmeister*in legt dem Vorstand 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zur Diskussion und Genehmigung vor.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren im IV. Quartal eines Jahres eingezogen.

§ 10 Kassenrevision

Für die Prüfung der Kassenangelegenheiten sind mindestens 2 Revisor*innen, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, sowie eine/einen Stellvertreter*in zu wählen. Die Wahl hat in der Jahreshauptversammlung zu erfolgen und den in § 7 erläuterten Grundsätzen zu genügen.

Die Kasse des bürgerforumwitten ist durch beide Revisor*innen pro Geschäftsjahr einmal zu überprüfen. In besonderen Fällen können der Vorstand sowie die Revisor*innen zusätzliche Prüfungen verlangen. Die jährliche Kassenprüfung hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, nach welchem das Ergebnis der Prüfung der ordentlichen Mitgliederversammlung mitgeteilt werden kann. Sie soll allerdings nicht früher als 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung liegen. Die Kassenrevision



über die Aus- und Einnahmen ist durch die Revisor*innen im Kassenbuch entsprechend zu vermerken. Die Revisor*innen haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben, damit dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird durch die Versammlungsleitung festgestellt. Stimmberechtigt sind nur Personen, die sowohl am Tage der Absendung der Einladung zur Versammlung als auch am Tage der Abstimmung Mitglied sind.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen, jedoch nur, wenn 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen der Satzungsänderung ihre Zustimmung erteilen und der/dem 1. Vorsitzenden 3 Wochen vor der Versammlung ein derartiger Antrag schriftlich mit dem Wortlaut der Änderung eingereicht wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung des Bürgerforum Witten und jede nachfolgende Änderung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.11.2022.